

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Feller – Kreker -Spreter Partnerschaft mbB Rechtsanwälte

Rheinstr.19 65185 Wiesbaden

- nachfolgend **Anwalt** genannt -

und

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

1. Vergütung

Für die Beratung, außergerichtliche Tätigkeit und gerichtliche Tätigkeit in der Angelegenheit

und weiteren künftig beauftragten, erhält der Anwalt eine Vergütung die sich nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit richtet. **Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass, soweit nicht eine abweichende Honorarvereinbarung geschlossen ist, oder es sich um eine Straf- oder Bußgeldsache, oder einen der sonstigen Ausnahmefälle handelt, sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Abs.V BRAO.**

Die Wertfestlegung erfolgt gemäß §§ 22 ff RVG. Es wird vereinbart, dass jedoch als Mindestwertwert zugrunde zu legen sind derzeit EUR (

Für Beratung oder außergerichtliche Tätigkeit ist zumindest 1,5 Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu berechnen, soweit sich aus dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG nicht höhere Sätze ergeben.).

Zumindest wird jedoch eine Zeitgebühr in Höhe von **EURO 250,-** (in Worten: zweihundertfünfzig) **je Stunde** vereinbart - angefangene Stunden anteilig.

Eine Anrechnung der Vergütung für Beratung und außergerichtliche Tätigkeit auf die in derselben Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren für gerichtliche Vertretung oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

2. Auslagen, verauslagte Kosten

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

3. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

4. Abrechnung und Fälligkeit

Über die geleisteten Stunden nebst angefallener Auslagen wird dem Auftraggeber regelmäßig Abrechnung erteilt. Die danach jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.

5. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse sowie eine eventuelle Rechtsschutzversicherung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu zahlen hat.

Wiesbaden, den

Anwalt

Mandant